

Benutzungsordnung für das „Sport- und Freizeitgelände Mühlstraße“ der Stadt Oberriexingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 10 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 12.10.2021 folgende Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände in der Mühlstraße Oberriexingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Anlagen, nachfolgend Sportanlage genannt:
 - a) das Kleinspielfeld (Tartan-Platz) inkl. westlicher und nördlicher Stellplätze,
 - b) das Beach-Volleyballfeld mit angrenzenden Sitzgelegenheiten,
 - c) die Tischtennisplatte mit angrenzenden Sitzgelegenheiten,
 - d) die Boule-Bahn.
- 1.2 Die Sportanlage ist Eigentum der Stadt Oberriexingen und liegt auf dem Gelände neben dem Sportplatz nördlich des Kleintierzüchtervereinsheims in der Mühlstraße 25/4 in Oberriexingen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist die Fläche innerhalb des durch die Umzäunung eingegrenzten Bereiches des Kleinspielfeldes. Die Bereiche, welche sich innerhalb der im Lageplan umrandeten Fläche befinden, gehören nach dieser Benutzungsordnung zur Sportanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung (Anlage 1).

§ 2 Zweckbestimmung

- 2.1 Die gesamte Sportanlage dient in der Regel nur sportlichen Zwecken. Sie dient der Freizeit- und Sportgestaltung der Oberriexinger Einwohner*innen, der Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse. Die Fläche steht für die Freizeit- und Sportnutzungen zur Verfügung und kann von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- 2.3 Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Oberriexingen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besucher*innen in gleichem Maße entsprechend den nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 4 Benutzungszeiten

- 4.1 Soweit nicht besondere Belange der Nutzung entgegenstehen, ist die Sportanlage ganzjährig zur Benutzung freigegeben.
- 4.2 Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt Oberriexingen festgelegt. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Öffnungs-/ Benutzungszeiten durch Anschlag erweitern oder verkürzen und in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Weitergehende Vorschriften, vor allem das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertags- bzw. der Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Stadt Oberriexingen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Sportanlage ist in den Wintermonaten von November bis März täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in den Monaten April bis Oktober täglich von 9.00 Uhr bis 21.30 Uhr beispielbar. Ausnahmen von den festgelegten Benutzungszeiten können im Rahmen von Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- 5.1 Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb der Benutzungszeiten ist der dauerhafte Aufenthalt von Personen auf den in § 1 genannten Flächen untersagt.
- 5.2 Beim dauerhaften Aufenthalt von Personen auf den in § 1 genannten Flächen sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Stadt Oberriexingen beauftragten Personen und/oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- 5.3 Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Stadt Oberriexingen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlagen, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer*innen verpflichten sich, die Stadt Oberriexingen von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Flächen stehen.
- 5.4 Die in § 1 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen hiervon sind die Parkplätze und Zufahrten zu den Parkplätzen, sowie berechnigte Personen – wie z.B. Mitarbeiter*innen der Stadt Oberriexingen und weitere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderliche Personen.
- 5.5 Die Benutzer*innen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Flächen, die im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden

sind der Stadtverwaltung (rathaus@oberriexingen.de, Tel.: 07042/909-0) unverzüglich mitzuteilen.

- 5.6 Die in § 1 genannten Flächen sind pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und auch so zu verlassen; ebenso dürfen die benachbarten Grundstücke nicht verunreinigt werden.
- 5.7 Die Sportanlage ist im selben Zustand zu verlassen, wie man es angetroffen hat. Anfallender Müll ist von den Benutzer*innen wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden.
- 5.8 Für die Sportanlage gilt ein generelles Alkoholverbot während und außerhalb der Benutzungszeiten. Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- 5.9 Auf der Sportanlage sind alle Arten von Drogen und Waffen sowie das Rauchen verboten.
- 5.10 Das Übernachten bzw. das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o. ä. sowie die Verrichtung der Notdurft auf den in § 1 genannten Flächen ist nicht gestattet.
- 5.11 Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern auf der Sportanlage ist nicht gestattet, wenn dadurch eine erhebliche Lärmbelästigung entsteht. Vermeidbarer Lärm, welcher zu einer erheblichen Belästigung führt, ist zu unterlassen.
- 5.12 Es ist nicht gestattet, auf den in § 1 genannten Flächen ohne Genehmigung ein Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- 5.13 Hunde dürfen nur auf den Durchgangswegen, Straßenflächen und Stellplätzen mitgeführt werden und sind anzuleinen.
- 5.14 Der Veranstalter ist verpflichtet, die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 6 Ausnahmen

- 6.1 Die Stadt Oberriexingen kann im Einzelfall, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung, von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Bei genehmigten Ausnahmen ist es den Teilnehmern bzw. den Veranstaltern gestattet, die Sportanlage während der Dauer der Veranstaltung ggf. auch außerhalb der Benutzungszeiten sowie bis zu einer Stunde vor Beginn und einer Stunde nach Ende der Veranstaltung zu nutzen.

§ 7 Weisungsbefugnis und Zuwiderhandlungen

- 7.1 Die Stadt Oberriexingen übt auf den in § 1 genannten Bereichen das Hausrecht aus. Den Anweisungen von Beauftragten der Stadt Oberriexingen und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 7.2 Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der von der Stadt Oberriexingen beauftragten Personen (Gemeinde- oder Polizeivollzugsdienst sowie sonstige Personen) nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 genannten Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 8.1 Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Nutzer*in vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 4 und 5 dieser Benutzungsordnung die Anlage benutzt und keine Ausnahme nach § 6 vorliegt oder Weisungen nach § 7 (1) zuwiderhandelt.
- 8.2 Wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Sportanlage dienen, macht sich strafbar.
- 8.3 Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberriexingen, den 13.10.2021
gez.

Wittendorfer
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am: 20.10.2021
Inkrafttreten am: 21.10.2021

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1

Lageplan für den Geltungsbereich der Benutzungsordnung für das „Sport- und Freizeitgelände Mühlstraße“

